

Entwurf eines möglichen Gesellschaftsvertrags

aus PALSTEK 1/01. Autorin Dr. Friederike Hoffmann

§ 1 Errichtung, Zweck

(1) A, B und C gründen hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anschaffung einer Segelyacht ... [Typ, Name], deren Nutzung und Unterhaltung.

§ 2 Einlagen

(1) Die Gesellschafter erbringen die folgenden Einlagen:

A: DM 50.000,00

B: DM 25.000,00

C: Seine Arbeits- und Reparaturleistungen an der Segelyacht im Winterlager und soweit erforderlich auch außerhalb des Winterlagers für die folgenden fünf Jahre.

Die Bareinlagen sind sofort fällig.

(2) Am Gesellschaftsvermögen sind die Gesellschafter damit wie folgt beteiligt:

A: 50%; B: 25%; C: 25%.

In diesem Verhältnis sind die weiteren erforderlichen Einlagen zu erbringen.

[***Weitere Einlagen können auch ausgeschlossen oder von einem Gesellschafterbeschluss abhängig gemacht werden.***]

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Die Gesellschaft wird von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Gesellschafter können durch Beschluss einen oder mehrere gemeinschaftlich zu geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschaftern bestimmen. In diesem Fall sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Gesellschafter bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Der vertretungsberechtigte Gesellschafter ist verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht hinzuweisen und eine entsprechende Haftungsbeschränkung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

[***oder: Mehrheit / Zweidrittelmehrheit der Stimmen entsprechend der Beteiligungsverhältnisse***]

§ 5 Versicherungen

Die Gesellschaft wird für die Segelyacht ... folgende Versicherungen abschließen:

.....

§ 6 Nutzung der Segelyacht; Winterlager

(1) Über die Nutzung der Segelyacht durch die Gesellschafter wird jährlich durch Beschluss entschieden. Nutzungswünsche sollen möglichst bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber A angemeldet werden.

(2) Das jährliche Nutzungsrecht entspricht der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

(3) Jeder Gesellschafter darf seine Mitsegler frei wählen. Im Innenverhältnis haftet jeder Gesellschafter für ein Verschulden seiner Mitsegler.

(4) Die Durchführung der erforderlichen Winterarbeiten obliegt C. Über etwa erforderliche Reparaturaufträge an Dritte wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.

§ 7 Dauer

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Fortsetzungsklausel

(1) Erklärt ein Gesellschafter die Kündigung, so scheidet er mit Zugang der Kündigungserklärung aus der Gesellschaft aus; die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort. Gleiches gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters.

(2) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Anteil an der Gesellschaft, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ablauf des zweiten Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist wieder aufgehoben worden ist; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

[***Liegt von Anfang an nur eine Zweipersonengesellschaft vor, kann in den genannten Fällen ein Übernahmerecht durch den anderen Gesellschafter geregelt werden.***]

§ 9 Ausschließung

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB berechtigen würde, so können diese Gesellschafter – anstatt die Gesellschaft außerordentlich zu kündigen – den erstgenannten Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

[***Bei der Zweipersonengesellschaft kann ein Übernahmerecht des anderen Gesellschafters geregelt werden.***]

§ 10 Abfindungsguthaben

(1) In den Fällen der §§ 8 und 9 erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung nach Maßgabe einer Abfindungsbilanz, die auf den Stichtag des Ausscheidens aufzustellen ist. In dieser Abfindungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände mit ihrem wirklichen Wert anzusetzen. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

(2) Das Abfindungsguthaben ist unverzinslich in drei gleichen Monatsraten zu zahlen. Die erste Rate ist zwei Monate nach Vorliegen der Abfindungsbilanz fällig.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

[Ort], den

A

B

C